

RS Vwgh 2002/2/28 99/16/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §17 Abs1;

GebG 1957 §17 Abs5;

GebG 1957 §33 TP5;

Rechtssatz

Da gemäß § 17 Abs 5 GebG die Aufhebung des Rechtsgeschäftes oder das Unterbleiben der Ausführung die entstandene Gebührenschuld nicht aufhebt, kann es umso weniger darauf ankommen, ob einzelne eingegangene Vertragsverpflichtungen rechtlich durchsetzbar sind oder nicht. Entscheidend ist hier allein, dass sich der zur Gebührenleistung herangezogene Mieter zu einer ungetkürzten Aufgabe der Kaution in den Fällen der vorzeitigen Vertragsauflösung verpflichtet hat. Diese Verpflichtung wurde in der Urkunde dokumentiert.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160140.X03

Im RIS seit

08.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at